



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

**Verkehrsvorschriften auf den
Binnenschiffahrtsstraßen
außerhalb von Rhein, Mosel und Donau**

Stand: 1. Januar 2004

Merkblatt für Wassersportler

Seit dem 15. Oktober 1998 gelten sowohl für die Berufsschifffahrt als auch für die Sportschifffahrt neue Verkehrsvorschriften auf den Binnenschifffahrtsstraßen außerhalb von Rhein, Mosel und Donau. Neben gemeinsamen Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtsstraßen enthält die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zusätzliche Bestimmungen, die den Besonderheiten der einzelnen Wasserstraßen Rechnung tragen. Damit werden u.a. auch die Vorschriften über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen in Berlin und Brandenburg ersetzt.

Auf folgendes ist besonders hinzuweisen:

Sportfahrzeuge müssen Fahrzeugen, die ein blaues Funkellicht zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.

Bei unsichtigem Wetter dürfen Sportfahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.

Auf einzelnen Binnenschifffahrtsstraßen gelten für Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge besondere Bestimmungen:

Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen:

Kleiner Müggelsee, Die Bänke, Große Krampe, Kalksee, Zernsdorfer Lanke, Scharfe Lanke und Sacrower Lanke, Petziensee und Glindowsee sowie Lehnitzsee und Kramprnitzsee, Tegeler See, dem Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00 und dem Werbellinsee dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren (**Nachtfahrverbot**).

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

Auf dem Großen Müggelsee dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (**Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne**). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.

Das Befahren der außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

Auf der Spree-Oder-Wasserstraßen, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen, der Unteren Havel-Wasserstraße und dem Havelkanal, der Havel-Oder-Wasserstraße gilt folgendes:

- Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
- Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
- Kleinfahrzeuge brauchen bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stilliegen.
- Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stilliegen.

Für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Neckar (oberhalb km 4,60), ausgenommen Schleusenkanäle, | 18 km/h, |
| 2. Schleusenkanäle Neckar | 14 km/h, |
| 3. Main (auf der Strecke von der Abzweigung des Main-Donau-Kanals bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt | 15 km/h, |
| 4. Schleusenkanal Gerlachshausen (Main) | 8 km/h, |
| 5. im Wehrrarm Volkach (Mainschleife) | 10 km/h, |
| 6. Main-Donau-Kanal | 13 km/h, |
| 7. Lahn | 12 km/h, |
| 8. Schiffahrtsweg Rhein-Kleve | 5 km/h, |
| 9. Rhein-Herne-Kanal, Ruhr, Wesel-Datteln-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal einschließlich Schleusenkanäle der Ems unterhalb von Meppen, nicht ausgebaute Strecken des Mittellandkanal und dessen | |

Stichkanäle und Verbindungskanäle*, Datteln-Hamm-Kanal, Küstenkanal einschließlich Hunte mit Stichkanal Dörpen ,	12 km/h,
10. ausgebaute Strecken des Mittellandkanal, Stichkanal Salzgitter, Elbe-Seitenkanal	15 km/h,
11. Rothenseer Verbindungskanal, Elbe-Havel-Kanal , ausgenommen Großer Wendsee, Niegripper Verbindungskanal	9 km/h,
12. Pareyer Verbindungskanal, Roßdorfer Altkanal	6 km/h,
13. Ems oberhalb Gleesen, Elisabethfehnkanal, Ems-Seitenkanal	7 km/h,
14. Leda und Sagter Ems bei der Fahrt gegen den Strom	7 km/h,
bei der Fahrt mit dem Strom	10 km/h,
15. Schleusenkanäle der Mittelweser, Verbindungskanal zur Leine	12 km/h,
16. Weser , ausgenommen Weserstrecken unter Nummer 13	35 km/h,
17. Werra, Fulda, Aller, Leine, Ihme, Schneller Graben und folgende Flussstrecken der Weser - Stadtgebiet Hann.Münden (km 0,00 bis km 1,40), - Stadtgebiet Bodenwerder (km 110,81 bis km 111,73), - unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet Hameln (km 130,40 bis km 135,65) - Stadtgebiet Minden (km 202,50 bis km 207,00), - unterhalb der Schleuse Bremen bis Eisenbahnbrücke in Bremen (km 362,00 bis UWe-km 1,38) - Mittelweser oberhalb und unterhalb der Wehre (Wehrrame) von den Abzweigungen bis zu den Einmündungen der zugehörigen Schleusenkanäle aa) zu Berg	12 km/h,
bb) zu Tal	18 km/h,
18. Ilmenau ,	7 km/h,
19. Elbe-Lübeck-Kanal, Trave	10 km/h,
20. Saar - von der Saarmündung bis km 73,70	16 km/h,
- von km 73,70 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd	10 km/h,
21. Spree-Oder-Wasserstraße - von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Schleusengruppe Charlottenburg (km 6,34) und von der Langen Brücke in Köpenick (km 33,24) bis zum Anfang des Oder-Spree-Kanals (km 45,10)	12 km/h,
- von km 6,34 bis zur Stralauer Kirche (km 23,50)	9 km/h,
- von km 23,50 bis km 33,24 und von km 45,10 bis zur Einmündung in die Oder (km 130,15)	10 km/h,
22. Müggelspree - von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Westende des Großen Müggelsees (km 4,00) und vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zur Abzweigung aus dem Dämeritzsee (km 11,39)	8 km/h,
23. Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal - von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,40) bis zur Schleusengruppe Plötzensee (km 7,45)	12 km/h,
24. Glienicker Lake und Griebnitzsee des Teltowkanals	12 km/h,
25. Rüdersdorfer Gewässern	10 km/h,
26. Löcknitz	8 km/h,
27. Dahme-Wasserstraße von Rauchfangwerder (km 3,80) bis Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke gilt für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb	12 km/h,
28. Storkower Gewässern	8 km/h,
29. Teupitzer Gewässern	8 km/h,
30. Unteren Havel-Wasserstraße - von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Leuchtfeuer Quapphorn (km 17,80)	12 km/h,
- von km 17,80 bis km 32,60 und Silokanal in der Talfahrt	12 km/h,
- von 17,80 bis km 32,60 in der Bergfahrt	9 km/h,

* ausgenommen Rothenseer Verbindungskanal

- von km 32,60 bis km 55,00	12 km/h,
- von km 55,00 bis zur Einmündung in die Elbe (km 148,48) und auf der Mündungsstrecke Untere Havel von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 145,80) bis Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75)	9 km/h,
31. Potsdamer Havel	12 km/h,
32. Ketziner Havel	9 km/h,
33. Brandenburger Niederhavel, Rathenower Havel	8 km/h,
34. übrige Kanäle der Spree-Oder-Wasserstraße, der Berliner und Brandenburger Wasserstraßen und der Unteren Havel-Wasserstraße	8 km/h,
35. Havel-Oder-Wasserstraße	
- von der Spreemündung (km 0,00) bis vor die Abzweigung des Havelkanals (km 10,20)	12 km/h,
- km 10,20 bis zur Einmündung in die Westoder (km 134,96)	9 km/h,
36. Oranienburger Havel, Wriezener Alte Oder	6 km/h,
37. übrige Kanäle der Havel-Oder-Wasserstraße	6 km/h,
38. Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße, Müritz-Elde-Wasserstraße ab km 121,00 und Stör-Wasserstraße ab km 19,90	9 km/h,
39. Müritz-Elde-Wasserstraße bis km 121,00, Stör-Wasserstraße bis km 19,90	6 km/h,
40. Saale	16 km/h,
41. Saale-Leipzig-Kanal	8 km/h,
42. Westoder	16 km/h,
43. Lausitzer Neiße	12 km/h,
44. Stichkanälen, Nebenarmen und Altarmen	5 km/h,
45. Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m	12 km/h.

Für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt auf Seen und seeartigen Erweiterungen außerhalb des ufernahen Schutzstreifens die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer 25 km/h;

dies gilt nicht auf

- a) der **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Langen Brücke in Köpenick (km 33,24) bis Anfang Regattastrecke (km 39,30),
- b) der **Müggelspree** von km 4,00 bis km 7,00 (Großer Müggelsee) außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne,
- c) der **Dahme-Wasserstraße** von Rauchfangswerder (km 3,80) bis Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke,
- d) der **Kladower Seestrecke** der Unteren Havel-Wasserstraße von Schwemmhorn (km 13,00) bis zum Leuchtfeuer Meedehorn (km 15,50) einschließlich **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel und **Sacrower Lanke**,
- e) der **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals einschließlich **Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees** und auf dem **Tegeler See**.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.